



Ausgestaltung und Bewertung eines BKZ für Einspeisungen in Verteilnetzen

Studie im Auftrag der enviaM

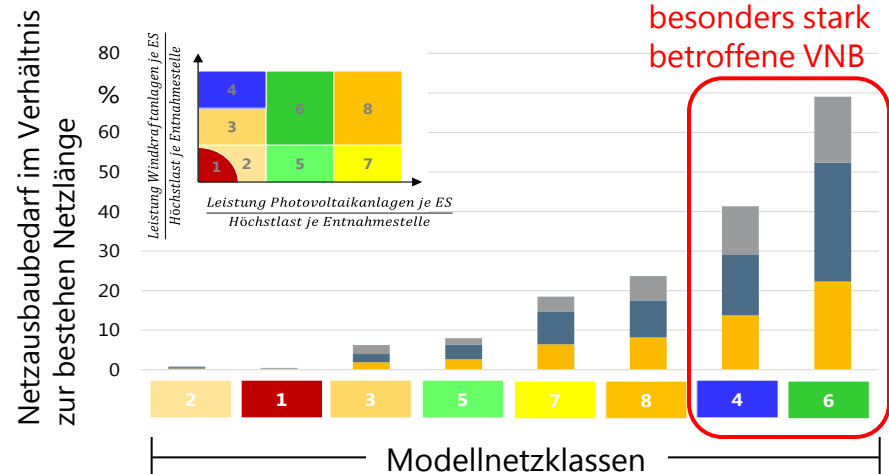
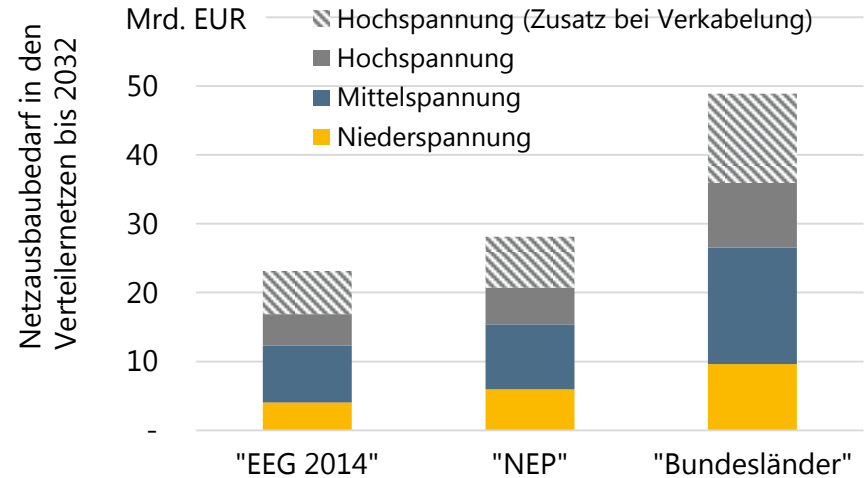
Bonn, Mai 2015

Agenda

1	Notwendigkeit eines BKZ für Einspeisungen	2
2	Mögliche Ausgestaltung	9
3	Konkretisierung und exemplarische Anwendung in einem Fallbeispiel	15
4	Zusammenfassung und Handlungsempfehlung	22

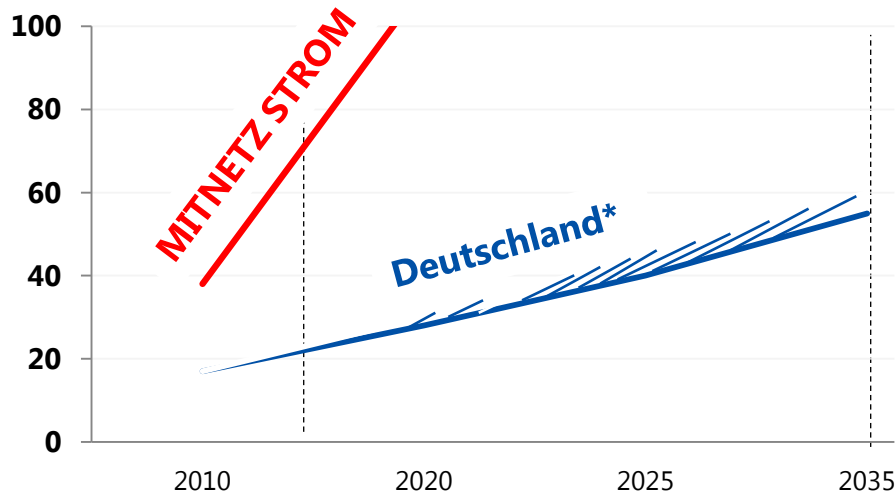
Integration erneuerbarer Energien (EE) erfordert signifikanten Ausbau der deutschen Verteilnetze.

- Studie „Moderne Verteilernetze für Deutschland“ im Auftrag des BMWi zeigt, dass unter Berücksichtigung anerkannter Planungsgrundsätze der Zubau an EE-Anlagen einen deutlichen Ausbau der deutschen Verteilernetze erfordert.
- Der Netzausbaubedarf in einzelnen deutschen Verteilernetzen fällt dabei sehr unterschiedlich aus.
- Insbesondere Netzbetreiber mit hohen Leistungen an Windkraftanlagen weisen sehr hohen Ausbaubedarf auf.
- MITNETZ STROM, der Verteilnetzbetreiber (VNB) der enviaM, gehört zu den am stärksten von EE-bedingtem Netzausbau betroffenen Netzbetreibern.**

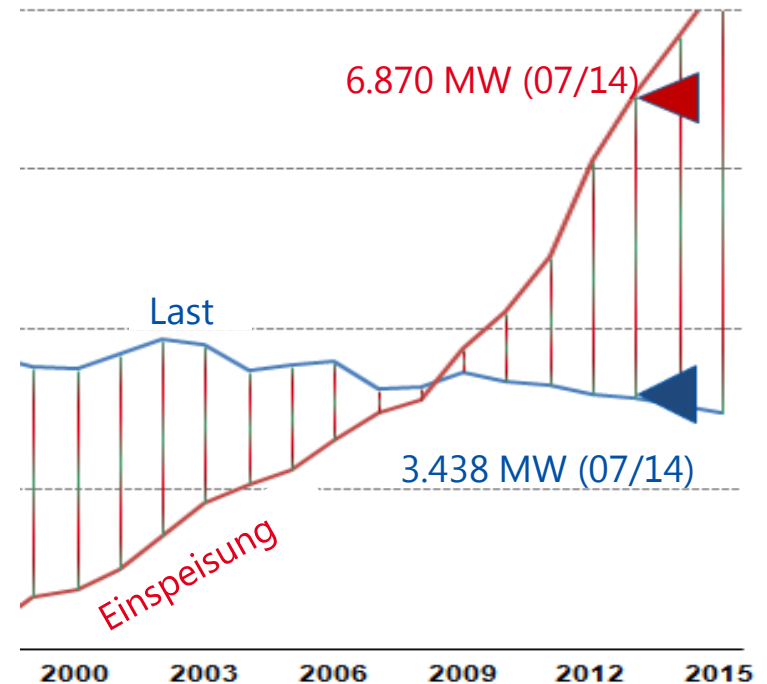


MITNETZ STROM ist ein besonders betroffener Verteilnetzbetreiber mit bereits heute sehr hohem Verhältnis von EE-Einspeisung zur Last.

- Anteil EE-Stromerzeugung am Letztverbraucherabsatz in Prozent liegt deutlich über bundesweitem Durchschnitt.



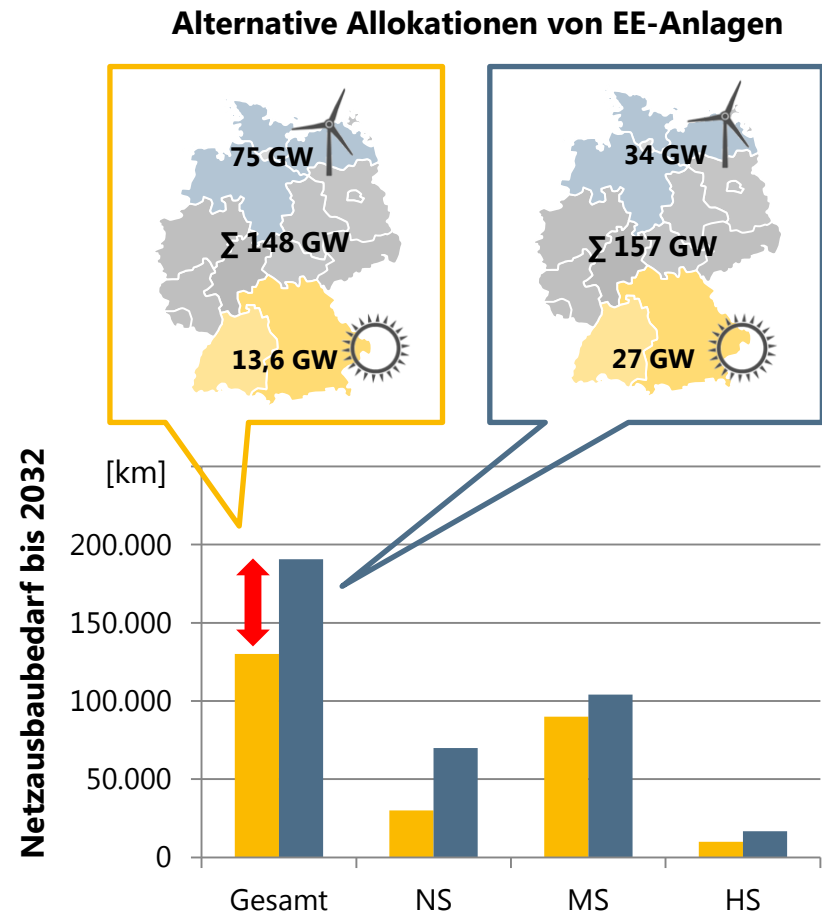
- Entwicklung Höchstlast zur installierten Einspeiseleistung im Netzgebiet der MITNETZ STROM



* Zielwerte Eckpunktepapier Bundesregierung 2014 (2025: 40-45 %, 2035: 55-60 %)

BMWi-Verteilernetzstudie zeigt, dass der Netzausbaubedarf stark von der Lage des Netzanschlusses der EE-Anlagen abhängig ist.

- Vergleich von zwei Szenarien mit regional und technologisch unterschiedlichem EE-Zubau.
- In beiden Szenarien wird eine gleiche Stromerzeugung aus EE-Anlagen unterstellt.
- Der Netzausbaubedarf in Verteilnetzen ist stark von regionaler und technologischer Ausprägung des EE-Zubaus abhängig.
- Die Auswirkung der alternativen Allokation auf das Übertragungsnetz wurde dabei nicht berücksichtigt.
- **Die Synchronisierung von EE-Zubau und Netzausbau kann folglich den Netzausbau und die Kosten der Integration von erneuerbaren Energien deutlich reduzieren.**



Einspeiser haben heute keine Möglichkeit, die von ihnen durch ihren Netzanschluss verursachten Kosten zu reflektieren.

- Der Gesetzgeber hat die Netzbetreiber verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von regenerativen Energien oder mit Kraft-Wärme-Kopplung an das Netz anzuschließen und den dort erzeugten Strom abzunehmen.
- Der Netzbetreiber ist darüber hinaus verpflichtet, die technische Aufnahmefähigkeit seines Netzes erforderlichenfalls durch den notwendigen Ausbau herzustellen.
- Einspeiser tragen keine Netzausbaukosten, sodass Standortentscheidungen ausschließlich nach günstigsten Stromgestehungskosten getroffen werden.

Es besteht die Gefahr überhöhter Gesamtkosten durch fehlende Lokationsanreize bei EE-Anlagen und damit Synchronisierung von EE-Ausbau und Netzausbau.

- Es besteht das Risiko von Netzausbau, der eigentlich durch eine andere Standortwahl hätte vermieden werden können.
- Die Gesamtkosten der Energiewende könnten durch eine Rückkopplung der Netzausbaukosten bei der Standortentscheidung von Einspeisungen gesenkt werden.

Stromverbrauchende Netznutzer in Regionen mit hohen einspeisebedingten Investitionen werden besonders stark belastet.

Der durch Einspeisungen getriebene Netzausbau wird vollständig von Verbrauchern finanziert.

- Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 EEG trägt der Anlagenbetreiber lediglich die Netzanschlusskosten, während der Netzbetreiber gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 EEG die Netzverstärkungskosten zu übernehmen hat.
- In Regionen mit heute schon sehr hohen Netzentgelten führt der weitere Zubau von Einspeisungen, insbesondere EE-Anlagen, zu einem weiteren Anstieg der Netzentgelte.

Es ist ein Lastenungleichgewicht zwischen einspeisenden und ausspeisenden Netznutzern festzustellen, das dem Kostenverursacherprinzip zuwiderläuft.

- Im Energiewirtschaftsrecht gilt der Grundsatz der Verursachergerechtigkeit, nach dem derjenige Netznutzer an den Kosten maßgeblich beteiligt wird, durch den die Kosten aufseiten des Netzbetreibers verursacht werden.
- Soweit der individuelle Anteil eines jeden Verursachers an den Netzkosten nicht individuell zuordenbar ist, trägt der Netzbetreiber die Kosten und wälzt diese über die Netznutzungsentgelte auf die Gesamtheit der Netznutzer (Sozialisierung).
- Das Privileg des EE-Anlagenbetreibers verstößt gegen das System der Kostenverursachergerechtigkeit und Kostensozialisierung.

BKZ für Einspeisungen könnte Kostenverursachergerechtigkeit und fehlende Anreize für optimale Standortentscheidungen schaffen.

BKZ für Lasten fördert heute bereits bedarfsgerechte Leistungsanforderung von Netznutzern und Verursachergerechtigkeit bei stromverbrauchenden Netznutzern.

- Ein Baukostenzuschuss (BKZ) stellt allgemein einen verursachungsorientierten Beitrag für die Bereitstellung und die Vorhaltung einer definierten Netzanschlussleistung dar.
- Er spiegelt die vom Anschlussnehmer zu übernehmenden anteiligen, bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Bereitstellung, Errichtung und Verstärkung von Netzanlagen im Zusammenhang mit dem Neuanschluss wider.
- Die Erhebung eines BKZ ist nicht unmittelbar an zeitnahe konkrete Netzerweiterungen oder Netzverstärkungen gekoppelt.

Einführung eines „BKZ für Einspeisungen“ könnte darüber hinaus heutigen Fehlanreizen entgegenwirken.

1. BKZ für Einspeisungen würde Anreiz zu volkswirtschaftlich effizienten Standorten setzen.

- Ein BKZ für Einspeisungen würde dementsprechend Netzkosten berücksichtigen, die im Zusammenhang mit dem Netzanschluss der Einspeisung stehen.
- Folglich würde er nur in solchen Netzregionen zu zahlen sein, in denen einspeisebedingte Kosten für Bereitstellung, Errichtung und Verstärkung von Netzanlagen anfallen.
- Unter Abwägung von standortspezifischen Einspeisekosten, bspw. EE-Dargeboten, und die durch einen BKZ reflektierten Netzkosten wird der Einspeiser gesamtwirtschaftlich optimale Standorte wählen.

2. Zusätzlich würde die anteilige Kostenübernahme der Einspeiser zu einer Reduktion der Netzentgelte insbesondere in besonders stark vom Netzausbau betroffenen Regionen führen.

Agenda

1	Notwendigkeit eines BKZ für Einspeisungen	2
2	Mögliche Ausgestaltung	9
3	Konkretisierung und exemplarische Anwendung in einem Fallbeispiel	15
4	Zusammenfassung und Handlungsempfehlung	22

Bereits heute sind Netzbetreiber grundsätzlich berechtigt, BKZ für Netzanschlüsse im Bereich höherer Netzebenen zu erheben.

- Durch BKZ werden heute Anreize geschaffen, dass Netznutzer durch bedarfsorientierte Leistungsanforderung einen Beitrag zur Vermeidung unnötiger Netzkosten leisten.
- Ein erhobenes Entgelt muss angemessen, transparent und diskriminierungsfrei sein.

Aktuelle Modelle zur Berechnung des BKZ haben nur eine untergeordnete alloкатive Wirkung und sind daher nicht als BKZ für Einspeisungen geeignet.

- BKZ nach dem Leistungspreismodell (BNetzA) ist lediglich von der Leistung des Netzanschlusses abhängig.
- Es erfolgt keine regionale Differenzierung und damit kein Lokationsanreiz.

BKZ = Leistungspreis (>2.500 h/a) der Netzebene × bestellte Leistung

- Auch die Kalkulation des 2-Ebenen-Modells (VDN) führt zu einem homogenen BKZ innerhalb eines „Netzgebietes“, welches als Netzebene eines VNB definiert ist:

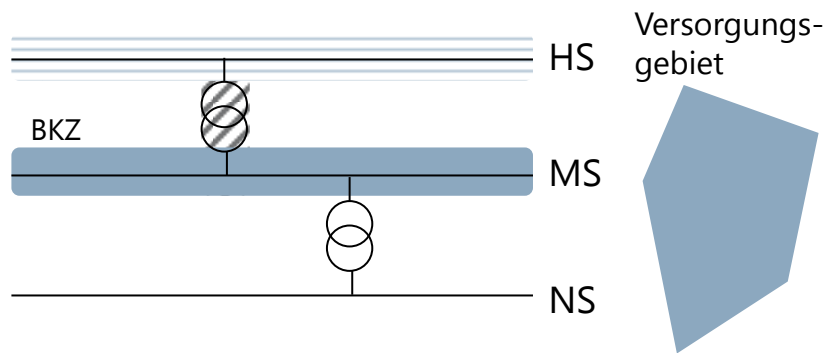
$$\text{Baukostenzuschuss}_{\text{Netzbereich } n} = \frac{\text{Kosten}_{\text{Netzbereich } n}^{\text{BKZ-relevant}}}{\text{Leistung}_{\text{Netzbereich } n}^{\text{BKZ-relevant}}} + \frac{\text{Kosten}_{\text{Netzbereich } n-1}^{\text{BKZ-relevant}}}{\text{Leistung}_{\text{Netzbereich } n-1}^{\text{BKZ-relevant}}} \cdot d *$$

*d = Durchmischungsfaktor. Er bildet die Auswirkungen der Durchmischung von Leistungsanforderungen des jeweils nachgelagerten Netzbereichs mit den Leistungsanforderungen des jeweils vorgelagerten Netzbereichs ab.

BKZ für Einspeiser kann auf Basis der heutigen anerkannten Berechnungsverfahren entwickelt werden.

Bisheriger BKZ für Lasten

- Berechnung eines einheitlichen BKZ für einen Verteilnetzbetreiber je Netzebene
- Beispiel: MS-Kunde würde bei Anschluss die Kosten bezogen auf die gesamte MS-Ebene und anteilig der überlagerten Ebene tragen.

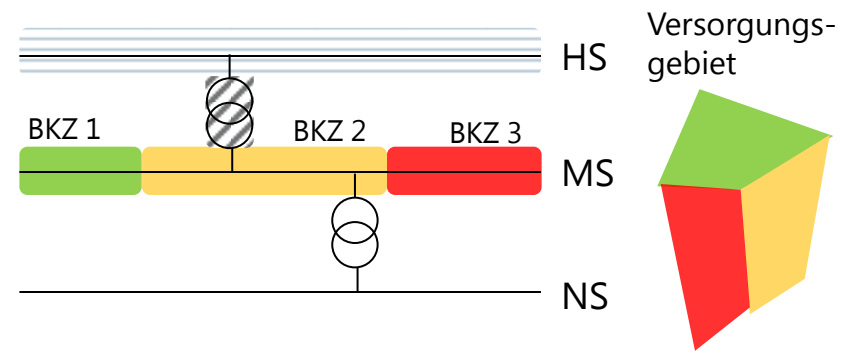


- **Anreiz entgegen ineffizienter Netze**
- **Kostenverursachergerechtigkeit für Lasten**



BKZ 2.0 für Einspeisungen

- Berechnung von BKZ für differenzierte Netzregionen eines VNB je Netzebene
- Beispiel: MS-Kunde würde bei Anschluss nur die Kosten bezogen auf sein Netzgebiet und anteilig der überlagerten Ebene tragen.






- **Anreiz entgegen ineffizienter Netze**
- **Lokationsanreiz**
- **Kostenverursachergerechtigkeit auch für Einspeisungen**

Entwicklung eines regional differenzierten VDN-Modells für Einspeisungen möglich.

VDN-Modell ist transparent, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei

- VDN-Modell ist diskriminierungsfrei, denn der BKZ wird bei allen neuen Anschlussnehmern für die gemäß Netzanschlussvertrag bereitzustellende Netzanschlussleistung nach gleichen, diskriminierungsfreien und transparenten Kriterien erhoben.
- Das VDN-Modell von der BNetzA wird als transparent und nachvollziehbar anerkannt.

Prämissen des VDN-Modells sprechen regionaler Differenzierung nicht entgegen

- Erhebung des BKZ ist nicht unmittelbar an zeitnahe konkrete Netzerweiterungen oder Netzverstärkungen gebunden (von Netzanschlusskosten zu trennen). 
- Von dem Anschlussnehmer zu entrichtender BKZ ist netzkostenminimierend anzusetzen. 
- Steuerungselement zur Vermeidung unnötiger Investitionen durch eine bedarfsgerechte Leistungsanmeldung 

Kostenbasis und Leistungsbasis der Berechnung des BKZ müssen jedoch auf Einspeisungen angepasst werden.

- Heutiger BKZ für Lasten bildet spezifischen Leistungspreis für Lasten der bestehenden Infrastruktur ab.
- BKZ für Einspeisungen sollte die einspeisebedingten Investitionen und die noch verfügbaren Kapazitäten abbilden, um Anreize zu optimalen Standorten zu setzen.

Heutiges VDN-Modell zur Berechnung von BKZ für Lasten spiegelt spezifische Netzkosten in Bezug auf bestehende Belastung wider.

- Traditionell wurde das Netz effizient auf die Last geplant, sodass keine wesentlichen Überkapazitäten in Bezug auf neue Lasten bestehen.
- Der heutige BKZ für Lasten kann als **spezifischer Leistungspreis der bestehenden Infrastruktur** unter Berücksichtigung von Gleichzeitigkeiten bei Lasten interpretiert werden:

$$\text{Baukostenzuschuss}_{\text{VDN Modell}} = \frac{\text{Kosten}_{\text{BKZ relevant}}}{\text{Leistung}_{\text{verkaufbar}}}$$

Tagesneuwert der bestehenden
Netzinfrastruktur

Noch anschließbare Lasten unter
Berücksichtigung von Gleichzeitigkeiten

- Als **Kostenbasis** werden die Tagesneuwerte der bestehenden Netzinfrastruktur berücksichtigt.
- Die „**verkaufbare**“ **Leistung** beschreibt die noch anschließbaren Lasten unter Berücksichtigung von Gleichzeitigkeiten.
- **BKZ spiegelt dann die spezifischen Kosten des Netzes in Bezug auf bestehende Strukturen und deren Belastung wider, ist jedoch auf Einspeisungen nicht ohne Weiterentwicklung anwendbar.**

Für die Anwendung auf Einspeisungen müssen Kosten- und Leistungsbasis des VDN-Modells weiterentwickelt werden.

- Um Anreize zu Netzgebieten mit noch freien Anschlusskapazitäten für Einspeisungen zu setzen, sind Weiterentwicklungen notwendig.
- Dazu sollten auf die noch freien Kapazitäten (Leistungsbasis) bezogenen Erweiterungsinvestitionen (Kostenbasis) bewertet werden.

In der Leistungsbasis muss der aktuelle Ausbauzustand an Einspeisungen berücksichtigt werden.

- Der Zubau von Einspeisungen ist bis zu einem gewissen Grad zunächst netzentlastend.
- Regionen unterscheiden sich sehr stark im Ausbauzustand bzgl. dezentraler Einspeisungen.
- Analog zum bestehenden VDN-Modell für Lasten kann eine in der Netzebene (noch) „verkaufbare Leistung“ für Einspeisungen mithilfe der noch verfügbaren Rückspeisekapazität der Umspannebene beschrieben werden.

Die Kostenbasis muss in Zusammenhang mit einspeisebedingten Investitionen stehen.

- Kosten der gesamten Netzstruktur als Kostenbasis spiegeln nicht allein den Einfluss der Einspeisungen wider.
- In der Vergangenheit wurde das Netz für den Starklastfall geplant. Heute ist die Netzbelastung unter Berücksichtigung der örtlich differenzierten Last- und Einspeiseverhältnisse Grundlage.
- Geplante, insbesondere EEG-bedingte Ausbaumaßnahmen korrelieren mit dem Zubau von Einspeisekapazitäten und sollten daher in der Kostenbasis berücksichtigt werden.



$$\text{Baukostenzuschuss}_{\text{Einspeisungen}} = \frac{\text{Kosten}_{\text{einspeisebedingt}}}{\text{Leistung}_{\text{noch verkaufbar}}}$$

Kosten in Zusammenhang mit dem Zubau von Einspeisungen

Noch verfügbare Rückspeisekapazität von EE-Anlagen im Netz

Agenda

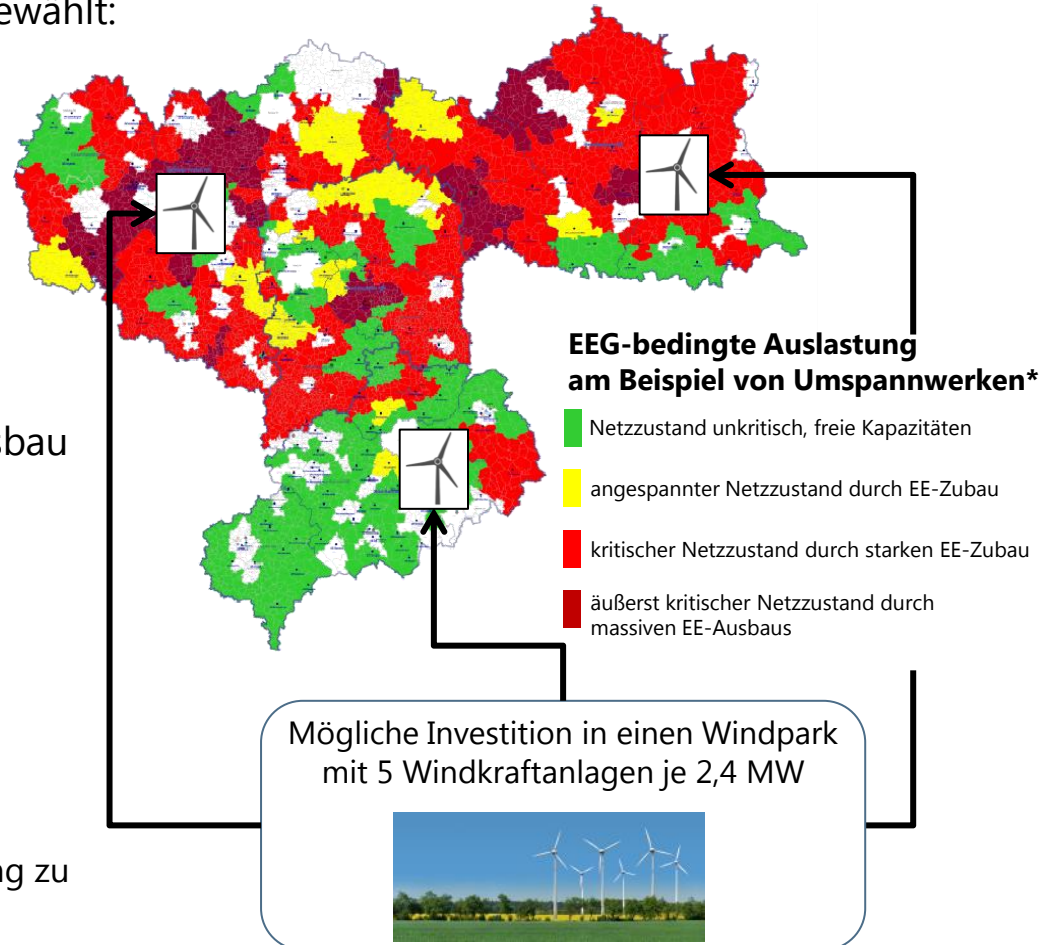
1	Notwendigkeit eines BKZ für Einspeisungen	2
2	Mögliche Ausgestaltung	9
3	Konkretisierung und exemplarische Anwendung in einem Fallbeispiel	15
4	Zusammenfassung und Handlungsempfehlung	22

Anhand des Fallbeispiels einer Windparkinvestition in drei alternativen Netzgebieten wird BKZ für Einspeisungen konkretisiert.

- Netzgebiete der enviaM unterscheiden sich sehr stark in dem Ausbauzustand der erneuerbaren Energien. Es wurden drei Regionen ausgewählt:
- Netzregion A mit überwiegend hoher Auslastung aufgrund sehr starkem EE-Ausbau und hohen durchgeführten/geplanten Investitionen
- Netzregion B mit überwiegend hoher Auslastung aufgrund sehr starkem EE-Ausbau und mittleren Investitionen
- Netzregion C mit überwiegend geringer Auslastung aufgrund geringerem EE-Ausbau

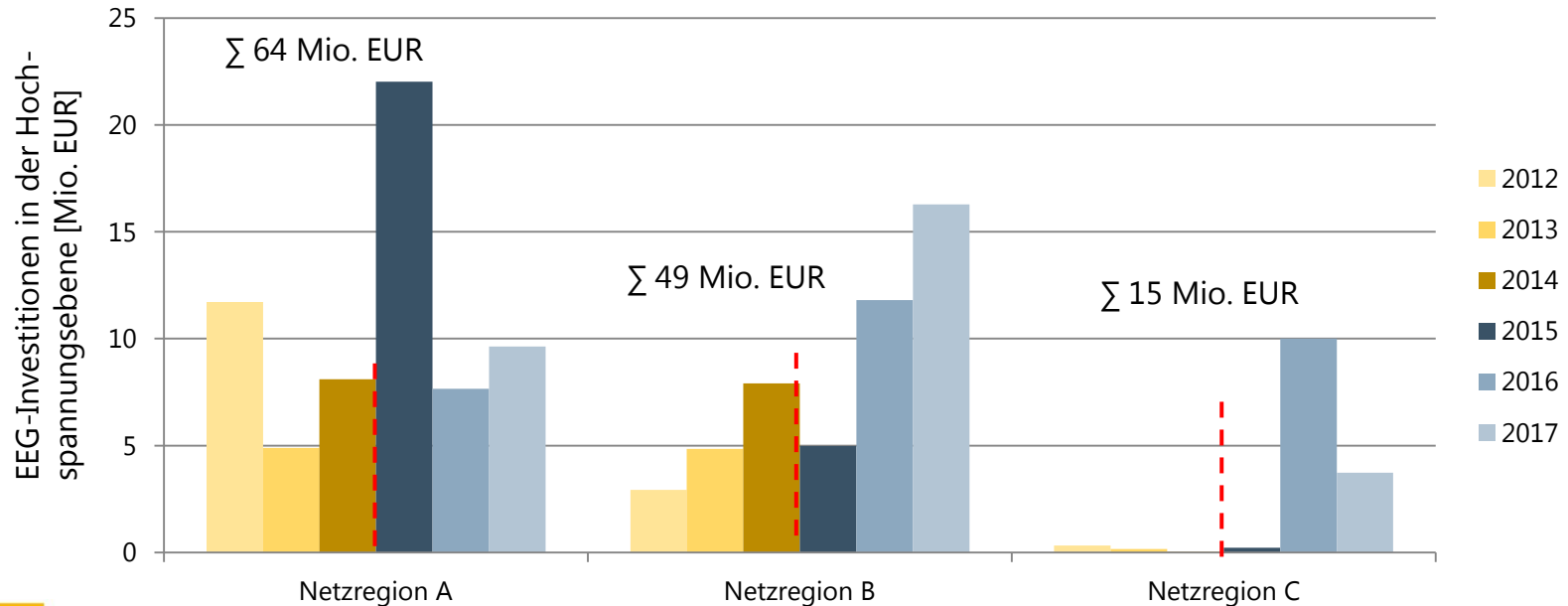
In einem Fallbeispiel wird der BKZ für fiktiven Windpark in unterschiedlichen Netzregionen der MITNETZ STROM, der VNB der enviaM, berechnet.

1. Wie hoch wäre ein BKZ für einen Windpark?
2. Welchen Einfluss hätte der BKZ auf die Wirtschaftlichkeit des Windparks?
3. Entfaltet der BKZ nach entwickelter Berechnungsvorschrift eine alloкатive Wirkung zu gesamtwirtschaftlich optimalen Standorten?
4. Reduziert der BKZ die Netzentgelte der Region?



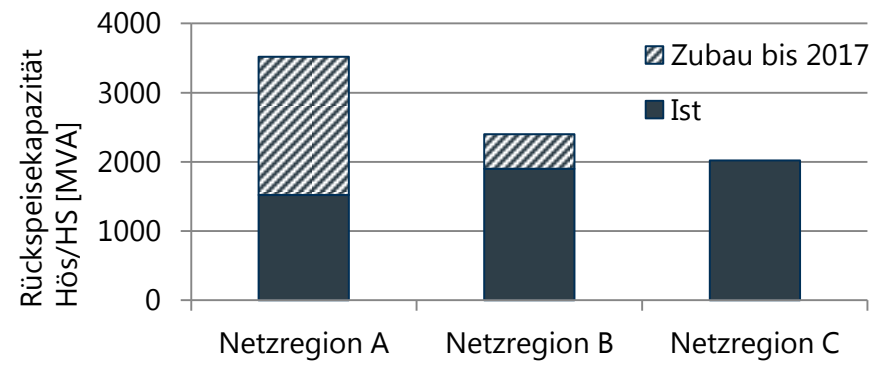
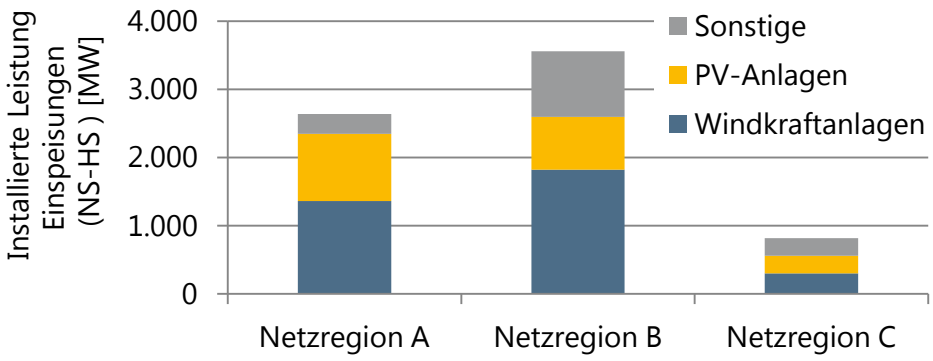
Als Kostenbasis werden einspeisebedingte Erweiterungskosten berücksichtigt.

- EEG-Erweiterungskosten sind in den Netzregionen A und B mit hohem EE-Zubau besonders hoch.
- Erweiterungskosten spiegeln den Aufwand zur Bereitstellung, Errichtung und Verstärkung von Netzanlagen im Zusammenhang mit dem Neuanschluss von Einspeisungen wider.
- Auch die durch Investitionen geschaffenen Kapazitäten zur Integration neuer Einspeisungen werden in der Berechnung der noch verfügbaren Leistung berücksichtigt.
- Investitionen +/- 3 Jahre sind nachweisbar und der dazu korrespondierende EE-Zubau mit einer Sicherheit verbunden.
- Die Kostenbasis würde zur Neukalkulation des BKZ regelmäßig (z. Bsp. jährlich oder mehrjährig) bestimmt.

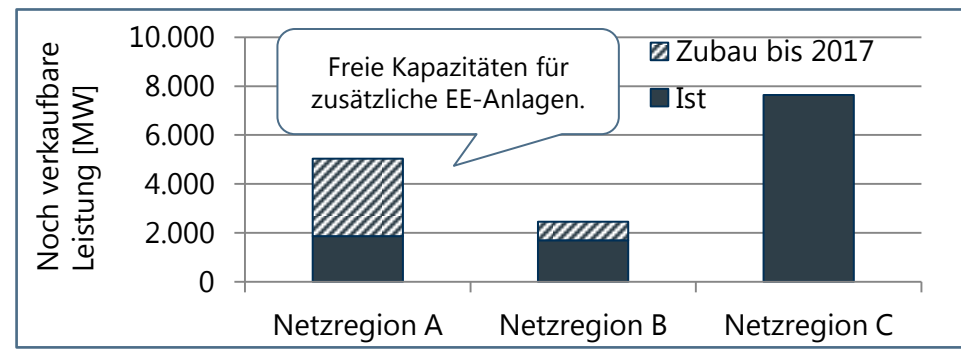


Die „verkaufbare Leistung“ wird aus Leistung der Umspannebene sowie zeitgleichen Einspeisungen und Lasten hergeleitet.

- Auf Basis der installierten Leistungen an Einspeisungen sowie der vorhandenen Rückspeisekapazität wird die noch verkaufbare Leistung bestimmt.
- Bei der Herleitung der noch verkauften Leistung einer Spannungsebene werden Gleichzeitigkeiten und Rückspeisungen unterlagerter Spannungsebenen berücksichtigt.

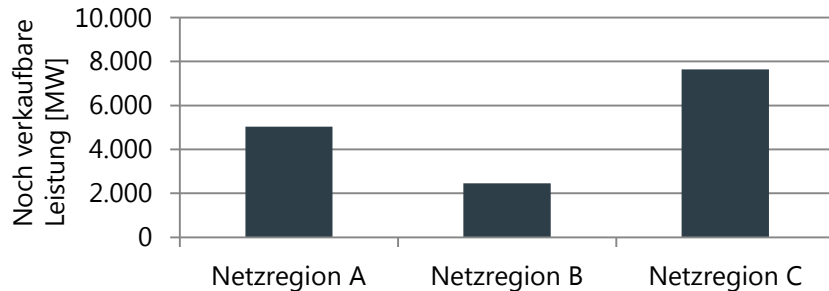


Noch verfügbare Rückspeisekapazität in Netzregion unter Berücksichtigung von Gleichzeitigkeiten von Einspeisungen und Lasten

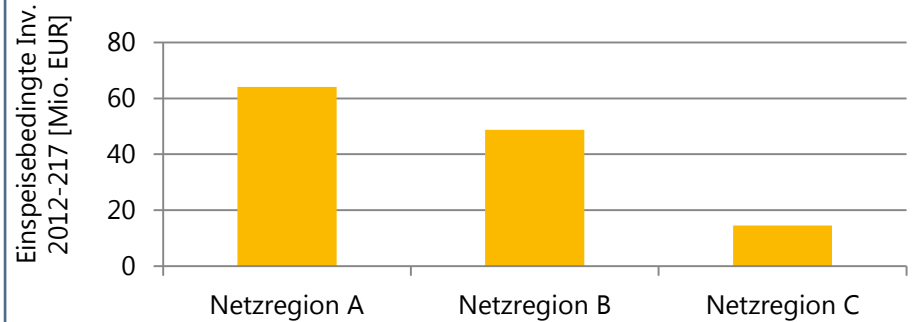


BKZ für Einspeisungen spiegelt regionale Netzbelastung wider und führt so zur Synchronisierung von EE-Zubau und Netzausbau.

Noch verfügbare Rückspeisekapazität in Netzregion

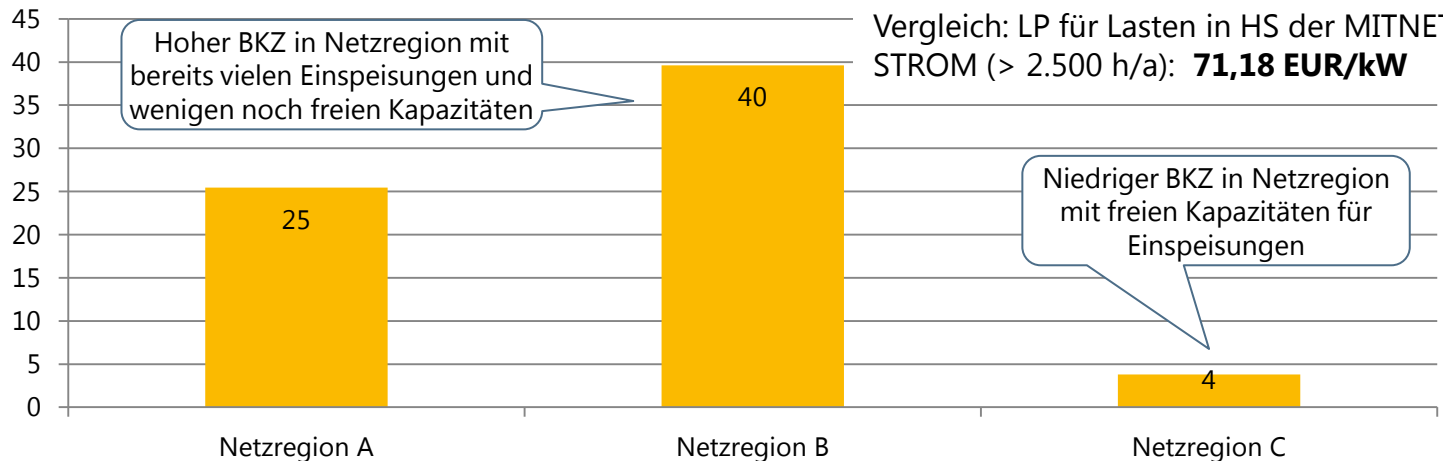


EEG-bedingte Investitionen in Netzregion (+/- 3 Jahre)



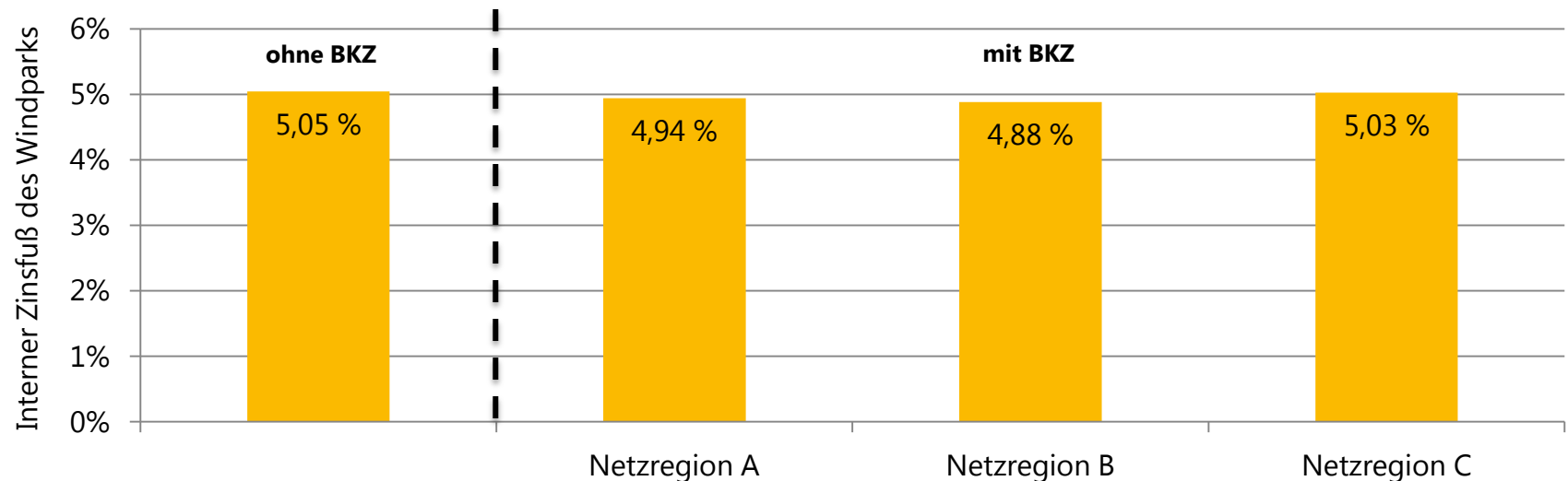
$$\text{Baukostenzuschuss} = \frac{\text{Kosten}_{\text{einspeisebedingt}}}{\text{Leistung}_{\text{noch verkaufbar}}} \times 2^*$$

BKZ für Einspeisungen [EUR/kW]



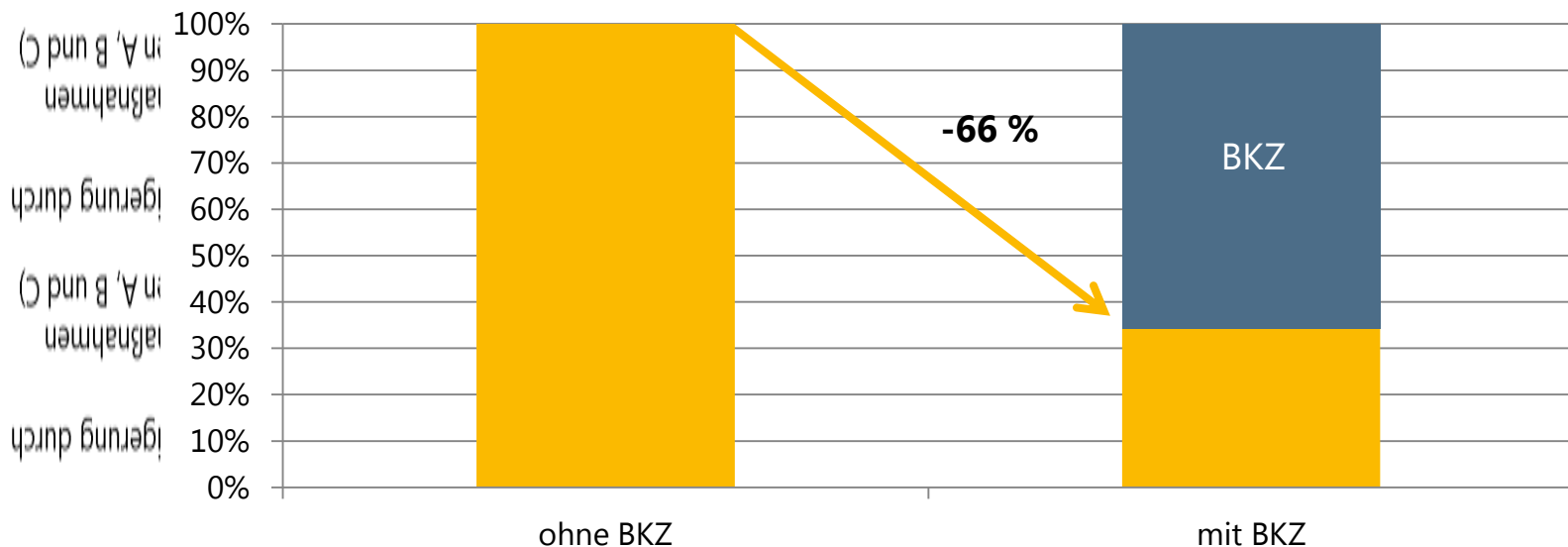
BKZ setzt Lokationsanreize und beeinflusst dabei die Wirtschaftlichkeit von EE-Anlagen nicht übermäßig stark.

- Wirtschaftlichkeitsberechnung des Windparks Vetschau unter Berücksichtigung des einmal zu zahlenden BKZ an fiktiven Standorten in den Netzregionen A, B und C.
- Für diese exemplarische Betrachtung wurden gleiche Winderträge an allen Standorten angenommen.
- BKZ für Windpark (5 x 2,4 MW):
 - Netzregion A: 305.280 EUR (1,2 % der Investitionskosten des Windparks)
 - Netzregion B: 475.560 EUR (1,8 %)
 - Netzregion C: 45.360 EUR (0,2 %)



Die Netzentgeltsteigerung verursacht durch einspeisebedingte Investitionen kann damit exemplarisch um 66 % reduziert werden.

- Exemplarisch wurde in den Netzregionen A, B und C die Auswirkung eines BKZ für Einspeisungen in den Jahren 2012-2014 berechnet.
- Die Netzentgeltsteigerung über den gesamten Lebenszyklus (40 Jahre) durch die EEG-bedingten Erweiterungsmaßnahmen in den Jahren 2012-2014 kann durch den BKZ im gleichen Zeitraum im Mittel um 66 % reduziert werden.
- Zusätzlich würde der durch die Lokationswirkung des BKZ eingesparte Netzausbau zu einer Reduzierung der Netznutzungsentgelte führen.



Agenda

1	Notwendigkeit eines BKZ für Einspeisungen	2
2	Mögliche Ausgestaltung	9
3	Konkretisierung und exemplarische Anwendung in einem Fallbeispiel	15
4	Zusammenfassung und Handlungsempfehlung	22

Zusammenfassung und Handlungsempfehlung (1/2)

BKZ für Einspeisungen kann Synchronisierung von EE-Ausbau und Netzausbau fördern.

- In deutschen Verteilnetzen ist ein hoher Netzausbau zur Integration von EE-Anlagen notwendig.
- Einspeiser sind dabei heute nicht veranlasst, die mit dem Netzanschluss verbundenen Kosten bei der Standortentscheidung zu berücksichtigen.
- Dadurch besteht das Risiko von Netzausbau, der eigentlich durch eine andere Standortwahl hätte vermieden werden können.
- Diese werden nur von stromverbrauchenden Netznutzern getragen.
- Ein regional differenzierter Baukostenzuschuss für Einspeisungen könnte sowohl Lokationsanreize setzen und damit Netzausbau verhindern als auch Kostenverursachergerechtigkeit fördern.

Weiterentwicklung von heute als transparent und diskriminierungsfrei anerkannten Verfahren denkbar.

- Auf Basis des VDN-2-Ebenen-Modells können einspeisespezifische BKZ entwickelt werden, die sowohl einspeisebedingte Investitionen in der Kostenbasis als auch die noch integrierbare Leistung an Einspeisungen berücksichtigen.
- Das im Rahmen der Studie weiterentwickelte Verfahren wurde exemplarisch für Netzregionen der MITNETZ verprobt.

Zusammenfassung und Handlungsempfehlung (2/2)

Anwendung von BKZ auf exemplarische Netzregionen zeigt allokativer Wirkung eines BKZ.

- Die exemplarische Anwendung des Verfahrens zeigt, dass BKZ mit weiterentwickelter Methodik Lokationsanreize hin zu Standorten in Netzgebieten setzt, in denen noch EE-Leistung integriert werden kann.

Netzentgelte für Netznutzer würden durch BKZ sowohl durch Kostenübernahme der Einspeiser als auch durch vermiedenen Netzausbau sinken.

- Anstieg der Netzentgelte in den besonders stark betroffenen Regionen kann durch Kosten mindernd eingesetzte BKZ abgebremst werden.
- In der exemplarischen Berechnung kann der Netzentgeltanstieg durch einspeisebedingte Investitionen um 66 % reduziert werden.
- Zusätzlich würde Netzausbau durch den generierten Lokationsanreiz reduziert werden.

Ausblick (1/2)

Eine Allgemeingültigkeit des Ansatzes sollte verifiziert werden.

- Der bisherige Ansatz wurde exemplarisch für das Netzgebiet der MITNETZ STROM verprobt.
- Die allgemeingültige Anwendung auf andere Netzgebiete sollte weiter verifiziert werden.

Die Wechselwirkung mit dem Übertragungsnetz ist ggf. in die Betrachtung mit einzubeziehen.

- Der bisherige Ansatz spiegelt ausschließlich die Wechselwirkungen im Verteilnetz wider.
- Inwieweit das Übertragungsnetz in die Betrachtung mit einzubeziehen oder gesondert zu behandeln ist, sollte analysiert werden.

Durch eine Evaluierung der gesamtwirtschaftlichen Kosteneinsparung könnte das Konzept des BKZ für Einspeisungen weiter verifiziert werden.

- Der gesamte erwartete volkswirtschaftliche Nutzen durch das Konzept ließe sich in weiteren Untersuchungen quantifizieren.
- In diesem Zuge könnte auch ein Vergleich mit alternativen Allokationssignalen diskutiert und geprüft werden.

Ausblick (2/2)

Berechtigung seitens des Netzbetreibers zur Erhebung eines BKZ für Einspeiser sollte von BNetzA (Beschlusskammer 6) geprüft werden.

- Nach Auffassung der Beschlusskammer sind Netzbetreiber grundsätzlich berechtigt, für Netzanschlüsse im Bereich höherer Netzebenen BKZ zu erheben (BK6p-06-003).
- BNetzA begründet dabei: Die Einräumung eines Netzanschlusses ist ein vermögenswertes Gut, das in einem marktwirtschaftlichen System nur gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden muss.
- Eine spezielle gesetzliche Ermächtigung zur Erhebung eines BKZ ist somit nicht erforderlich.
- Entsprechend wäre seitens der Beschlusskammer 6 der BNetzA zu prüfen, ob auch ein BKZ für Einspeiser erhoben werden darf und welche Anforderung daran gestellt wird.

E-Bridge Consulting GmbH

Dr.-Ing. Henning Schuster

Meckenheimer Allee 67

D-53115 Bonn

Telefon +49 228 90906516

Fax +49 228 90906529

E-mail info@e-bridge.com

Informationen über unsere
Projekte, Kunden und Berater
finden Sie auf unserer Website

www.e-bridge.de